

Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftliche
Zusatzausbildung für Juristen
an der Universität Bayreuth
vom 15. Dezember 1998
i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung
vom 05. Februar 2003

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1**Gegenstand und Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung**

- (1) An der Universität Bayreuth wird, für im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierte Studenten der Universität Bayreuth, eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung mit mindestens 29 Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist es, den Juristen auf die Aufgaben vorzubereiten, die er in der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft zu erfüllen hat. In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre vermittelt sowie die wirtschaftswissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. Durch den Abschluß soll nachgewiesen werden, daß der Student die wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge der Rechtsordnung überblickt und die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und sich mit ihnen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.
- (3) Die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung umfaßt einen Grundlagenteil, einen Aufbauteil sowie einen aus drei Alternativen bestehenden Schwerpunktteil:
 1. Grundlagenteil:
 - a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - c) Finanzbuchhaltung
 - d) Jahresabschluß
 - e) Kostenrechnung
 2. Aufbauteil:
 - a) Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre
 - b) Grundlagen der Organisationslehre
 - c) Finanzwissenschaft
 - d) Wirtschaftspolitik
 3. Schwerpunktteil:
 - a) Schwerpunkt „Finanzen mit Banken“
 - (1) Finanzwirtschaft
 - (2) Investition
 - (3) Bankmanagement
 - (4) Geld und Kredit

- b) Schwerpunkt „Finanzen mit Steuern“
 - (1) Finanzwirtschaft
 - (2) Investition
 - (3) Unternehmensbesteuerung
 - (4) Grundzüge der Steuerlehre
 - c) Schwerpunkt „Wettbewerb“
 - (1) Absatzwirtschaft
 - (2) Wettbewerbspolitik
 - (3) Strukturpolitik.
- (4) Die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung umfaßt einen wirtschaftsrechtlichen Teil mit den Teilgebieten:
- a) Handels- und Gesellschaftsrecht
 - b) Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - c) Europäisches Wirtschaftsrecht
 - d) Steuerrecht
 - e) Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht.
- (5) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen, einer Studienabschlußarbeit sowie einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören je ein Ordinarius der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften an. Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Er kann einem wissenschaftlichen Mitarbeiter Aufgaben der Organisation, Dokumentation und Beratung übertragen.
- (5) Der Ausschluß von der Beratung und von der Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 3 Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind:
 1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die Einschreibung als Student im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth;
 3. die Teilnahme an den entsprechenden, in § 1 Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen.
 4. Der Bewerber darf darüber hinaus die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

- (2) In den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Teilgebieten sind Leistungsnachweise zu den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
1. Grundlagenteil:
 - a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 - b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - c) Jahresabschluss
 2. Aufbauteil:
 - a) Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre oder Grundlagen der Organisationslehre und
 - b) Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik
 3. Schwerpunktteil:
 - a) bei der Wahl des Schwerpunktes „Finanzen mit Banken“
 - (1) Finanzwirtschaft oder Investition und
 - (2) Bankmanagement oder Geld und Kredit
 - b) bei der Wahl des Schwerpunktes „Finanzen mit Steuern“
 - (1) Finanzwirtschaft oder Investition und
 - (2) Grundzüge der Steuerlehre oder Unternehmensbesteuerung
 - c) bei der Wahl des Schwerpunktes „Wettbewerb“
 - (1) Absatzwirtschaft und
 - (2) Strukturpolitik oder Wettbewerbspolitik.
- (3) Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten Klausur erbracht. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit demjenigen Hochschullehrer, der die entsprechende Veranstaltung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung anbietet.
- (4) Die Leistungsnachweise sollen bis zum Abschluß der Ersten Juristischen Staatsprüfung erbracht werden. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

§ 5

Studienabschlußarbeit

- (1) Die Studienabschlußarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens vier der in § 4 angeführten Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Studienabschlußarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrer Ausgabe anzufertigen und beim Prüfungsausschußvorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Studienabschlußarbeit soll von zwei Prüfern benotet werden. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und anschließend an die Notenskala nach § 8 Abs. 4 angepaßt.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage der sieben Leistungsnachweise nach § 4 sowie die Einreichung der Studienabschlußarbeit gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Studieninhalte des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktes (§ 1 Abs. 3 Nr. 3). Sie dauert etwa zwanzig Minuten.
- (3) Die Prüfung wird von einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfer abgenommen. Der Kandidat kann einen bestimmten Prüfer vorschlagen; der Prüfungsausschuß ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- (4) Die mündliche Prüfung erfolgt in Gegenwart eines Beisitzers. Der Beisitzer sollte nach Möglichkeit ein einschlägiges Studium absolviert haben und in einem Dienstverhältnis zur Universität Bayreuth stehen.
- (5) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Prüfer kann mit Zustimmung des Kandidaten Personen, die an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung teilnehmen und bereits für die mündliche Prüfung angemeldet sind, als Zuhörer zulassen.

- (6) Über den Gang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Tag der mündlichen Prüfung,
 2. die Namen des Prüfers und des Beisitzers,
 3. den Namen des Kandidaten,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Note der Prüfungsleistung.
- (7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

§ 7 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß § 4, der Studienabschlußarbeit (§ 5) sowie der mündlichen Prüfung (§ 6) sind folgende Noten zu verwenden:
- Note 1 = sehr gut; eine besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut; eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt
Note 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht
Note 5 = nicht ausreichend; eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung.
- (2) Zum Zweck differenzierterer Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen

§ 8 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der sieben Leistungsnachweise nach § 4, die Studienabschlußarbeit nach § 5 und die mündliche Prüfung nach § 6 mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind und die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Stellen gerundeten arithmetischen Mittel folgender Teilprüfungsnoten:
- a) dem auf zwei Stellen gerundeten arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise gem. § 4,
 - b) der Note der Studienabschlußarbeit,
 - c) der Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Diese drei Einzelnoten gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote wird der Notenskala nach Abs. 4 angepaßt.
- (4) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note
- | | |
|----------------|---------------------------------------|
| „sehr gut“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50 |
| „gut“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50 |
| „befriedigend“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis 3,50 |
| „ausreichend“ | bei einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0. |

§ 9 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote. Fakultativ erbrachte Leistungsnachweise, insbesondere aus Teilgebieten des wirtschaftsrechtlichen Teils, können aufgeführt werden. Wer die Prüfung bestanden hat und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses darüber hinaus berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin (Univ.Bayreuth)“ zu führen.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen.

§ 10

Säumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Studienabschlußarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abliefern. Die mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Absatz 2 bis Absatz 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11
Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Studienabschlußarbeit oder mündliche Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen.
- (3) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12
Bestätigung nach § 29 a Abs. 2 JAPO

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 29 a Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Kandidat die Leistungsnachweise nach § 4, die Studienabschlußarbeit nach § 5 und die mündliche Prüfung nach § 6 erfolgreich abgelegt hat.

§ 13
Übergangsregelung

Wer vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält auf Antrag die Berechtigung, die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannte Bezeichnung zu führen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Januar 1991 (KWMBI II S. 176) außer Kraft.